

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 130/7
- Niederstraße, Hafenstraße, Rheinstraße, Glockhammer -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 04.07.1987 Es gilt die BauNVO 1977

1. Im gesamten Plangebiet sind von den gemäß § 7 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO ausgeschlossen:

Stehimbisse, die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen, Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Strip-tease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte

2. Im Bereich Meererhof und Neumarkt (im Plan gekennzeichnet) sind Vergnügungsstätten aller Art gemäß § 1 (4 und 8) BauNVO ausgeschlossen.